VERORDNUNG (EWG) Nr. 676/72 DER KOMMISSION

vom 29. März 1972

über eine besondere Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung bei der Ausfuhr von Butter nach anderen Bestimmungsgebieten als der Zone E

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2732/71 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/71 (6), kann in bestimmten Fällen in Anbetracht des Satzes der Erstattung im Verhältnis zu dem der Abschöpfung auf Grund der Eigenschaften der ausgeführten Waren oder in Anbetracht der Ausfuhrmärkte als zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung der Nachweis über die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses in ein drittes Land zwingend vorgeschrieben werden.

Der britische Buttermarkt ist im Vergleich zu den Märkten der anderen Drittländer durch ein höheres Preisniveau gekennzeichnet. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, werden die Erstattungen bei der Ausfuhr von Butter aus der Gemeinschaft nach der Zone E niedriger festgesetzt als die bei der Ausfuhr nach anderen Bestimmungsländern vorgesehenen Erstattungen. Bei der Festsetzung der Erstattung für Butter, die zur Ausfuhr nach anderen Bestimmungsländern als der Zone E bestimmt ist, wird daher präzisiert, daß diese Erstattung nur für das Erzeugnis gilt, das in einem anderen Bestimmungsland zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt ist. Die Zahlung der Erstattung ist daher in dem obengenannten Fall von dem Nachweis abhängig zu machen, daß das betreffende Erzeugnis entladen und in den freien Verkehr überführt worden ist.

Um diese Maßnahmen anwenden zu können, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1368/69 der Kommission vom 17. Juli 1969 über Sonderbestimmungen betreffend den niedrigsten, bei der Ausfuhr von Butter nach dritten Ländern anzuwendenden Erstattungssatz (7) aufzuheben, da nach dieser Verordnung die Erstattung, die für nach der Zone E ausgeführte Butter festgesetzt wird, zur Bestimmung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1041/67/EWG nicht in Betracht gezogen würde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1005/71 der Kommission vom 14. Mai 1971 über eine besondere Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung bei der Ausfuhr von Butter nach der Zone E (8) ist angesichts der gegenwärtigen Marktlage gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ist bei der Festsetzung der Erstattungen für Butter, die nach einer anderen Bestimmung oder einem anderen Bestimmungsgebiet als der Zone E ausgeführt wird, eine höhere Erstattung festgesetzt als für die nach der Zone E ausgeführte Butter, so wird die für die andere Bestimmung oder das andere Bestimmungsgebiet geltende Erstattung, unbeschadet der Anwendung des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG nur gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Butter in einer anderen Bestimmung oder einem anderen Bestimmungsgebiet als der Zone E entladen und in den freien Verkehr überführt worden ist.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 21.
(5) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1971, S. 16.
(7) ABl. Nr. L 177 vom 18. 7. 1969, S. 4.
(8) ABl. Nr. L 109 vom 15. 5. 1971, S. 20.

(2) Der Nachweis wird erbracht :

a) hinsichtlich der Entladung durch Vorlage eines Dokuments, das im Bestimmungsland von einer der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Behörden oder Stellen ausgestellt ist,

b) hinsichtlich der Überführung in den freien Verkehr durch Vorlage des im Bestimmungsland ausgestellten Zollpapiers oder seiner Abschrift ; falls jedoch bei der Ausfuhr nach einem Staatshandelsland ein solches Papier bzw. seine Abschrift nicht beigebracht werden kann, können die zuständigen einzelstaatlichen Stellen jedes andere geeignete Dokument als Nachweis zulassen.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1368/69 und 1005/71 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT